

## **S a t z u n g**

### **der Gemeinde Baiersbronn zur dritten Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Unterdorf“ in Baiersbronn**

Aufgrund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Unterdorf“:

#### **§ 1 Erweiterung der Festlegung des Sanierungsgebietes**

Das Gebäude Lochweg 1 (Flst. 2881) sowie der vorhandene Brückensteg weisen städtebauliche Missstände auf. Der Neubau eines Brückenstegs soll versetzt realisiert werden. Des Weiteren sollen die Flurstücke 2874, 2874/1, 2879 und 2879/1 sowie teilweise die Flurstücke 2876/1 und 2871/1 der Aufwertung des Umfeldes des ehemaligen Sägewerks (Lochweg 1) dienen. Das Sanierungsgebiet wird um die entsprechenden Flurstücke erweitert.

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Unterdorf“ wurde durch Satzung der Gemeinde Baiersbronn vom 28.01.2014 festgelegt und am 07.02.2014 öffentlich bekannt gemacht. Eine erste Erweiterung wurde vom Gemeinderat am 27.07.2016 beschlossen und mit Veröffentlichung am 29.07.2016 rechtskräftig. Eine zweite Erweiterung wurde vom Gemeinderat am 20.02.2018 beschlossen und mit Veröffentlichung am 23.02.2018 rechtskräftig.

Die geänderte räumliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau (WHS) vom 23.05.2018. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 2 Verfahren**

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung bleiben von der Satzung zur dritten Änderung der Sanierungssatzung unberührt und gelten auch für die in § 1 dargestellten Erweiterungsbereiche. Demnach wird die Sanierungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

#### **Bekanntmachungshinweise:**

1. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.